

- Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;
- die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;
- die Gewährung einmaliger Unterstützungen.

§ 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entsprechend den Grundsätzen der §§ 5 und 6 entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Mittel für Prämierungen von Mitarbeitern der Wirtschaftsrate der Bezirke durch das übergeordnete Organ bzw. andere Institutionen sind dem Prämienfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes zuzuführen. Das gilt auch für Prämierungen aus dem Fonds der materiellen Interessiertheit des Ministers sowie für staatliche Sonderprämien für außerordentliche Leistungen bei der Exportsteigerung. Die in diesem Absatz genannten Zuführungen können über die in den §§ 2 und 3 festgelegten Begrenzungen für die Bildung des Prämienfonds hinausgehen.

(3) Prämierungen der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 8

(1) Die im Ergebnis der Durchsetzung von Neuerervorschlägen eingesparten Ausgaben sind bei den entsprechenden Sachkonten des Haushaltsplanes des Wirtschaftsrates des Bezirkes in voller Höhe zu sperren.

(2) Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für diese Neuerervorschläge zu zahlenden Prämien können aus dem Sachkonto „Prämienfonds“ überplanmäßig verausgabt werden. Kann eine Ausgabeeinsparung nicht ermittelt werden, sind die Prämien aus den planmäßigen Mitteln des Prämienfonds zu zahlen.

§ 9

Allè aus dem Prämienfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes gezahlten Prämien bzw. gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 10

Übertragbarkeit

Die am Jahresschluß nicht verbrauchten Mittel des Prämienfonds sind in voller Höhe in das folgende Jahr übertragbar.

§ 11

Ermittlung der zusätzlichen Zuführungen

(1) Die Hauptkennziffer „Zuwachs des Betriebsergebnisses“ umfaßt das saldierte Betriebsergebnis des Wirtschaftsrates des Bezirkes insgesamt. Die Nebenkennziffer „Produktion für die Bevölkerung“ beinhaltet die entsprechende Warenproduktion zu Industriepreisen, bezogen auf alle Eigentumsformen.

(2) Die Höhe der möglichen zusätzlichen Zuführungen ergibt sich aus folgenden Staffeln:

- a) für die Überbietung des vorgegebenen „Zuwachses des Betriebsergebnisses“ (Phase der Planausarbeitung):

Überbietung der vorgegebenen Kennziffer „Zuwachs des Betriebsergebnisses“ in %	Anteil der maximal möglichen zusätzlichen Bildung in %
1,0	16,0
2,0	38,0
3,0	66,0
4,0	100,0*

- b) für die Qualifizierung der staatlichen Aufgabe nach der Bestätigung der staatlichen Aufgabe bzw. während der Plandurchführung:

Qualifizierung der staatlichen Aufgabe „Betriebsergebnis“ in %	Anteil der maximal möglichen zusätzlichen Bildung in %
1,0	12,0
2,0	28,5
3,0	49,5
4,0	75,0*

- c) für die Übererfüllung der staatlichen Aufgabe:

Übererfüllung der staatlichen Aufgabe „Betriebsergebnis“ in %	Anteil der maximal möglichen zusätzlichen Bildung in %
1,0	8,0
2,0	19,0
3,0	33,0
4,0	50,0*

(3) Die zusätzlichen Zuführungen aus der Überbietung des vorgesehenen Zuwachses, der Qualifizierung und Übererfüllung der staatlichen Aufgabe dürfen in ihrer Summe die maximale Begrenzung gemäß § 3 Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Wird die vorgegebene Nebenkennziffer in der Phase der Planausarbeitung nicht eingehalten, sind die gemäß Abs. 2 Buchst. a ermittelten möglichen zusätzlichen Zuführungen für die Überbietung der Hauptkennziffer um 15% zu reduzieren, und zwar unabhängig von der Höhe der Unterschreitung.

(5) Voraussetzung für die ungekürzte Zuführung der auf Grund der Überbietung des Zuwachses und die

* Die 3% des Lohnfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind hier gleich 100% gesetzt.